

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

März 2025



Ernst Röbke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de

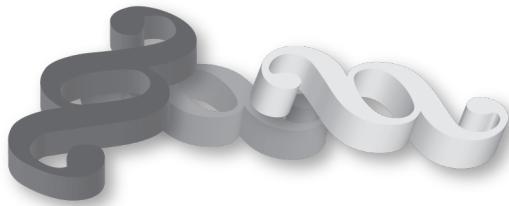


Nr. Titel

- 1 Grundsteuererlass für 2024 bei Einnahmeausfall bis 31.3.2025 beantragen
- 2 Ordnungsgeldverfahren abwenden – Jahresabschluss 2023 bis spätestens 31.3.2025 offenlegen
- 3 Pauschbeträge für Sachentnahmen 2025
- 4 BFH ändert Rechtsprechung zur Ermittlung der Fahrzeuggesamtkosten bei Leasing für berufliche Fahrtkosten
- 5 Entschädigung für Verdienstausfall ist vollständig steuerpflichtig
- 6 Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudio stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar

Fundstelle

- Eigener Beitrag, § 33 GrStG
VG Koblenz, Urt. v. 17.10.2023 – 5 K 350/23
- Eigener Beitrag
BMJ – Themen – Ordnungsgeld – Vollstreckung – Jahresabschlusse
- BMF-Schr. v. 21.1.2025 – IV D 3 – S 1547/00006/006/024
- BFH, Urt. v. 21.11.2024 – VI R 9/22
- BFH, Urt. v. 15.10.2024 – IX R 5/23
- BFH, Urt. v. 21.11.2024 – VI R 1/23



Kostenlose Themeninfo im Kundenportal

„Elektronische Kassensysteme – Meldepflicht ab 2025“

Login über unsere Homepage www.erv-online.de (Button KUNDENPORTAL) – mit Kundennummer und Passwort. Unter der Rubrik „Downloads“ stellen wir Ihnen die Themeninfo „Elektronische Kassensysteme – Meldepflicht ab 2025“ kostenlos zur Verfügung. Darin werden unter anderem folgende Fragen behandelt:

- » Wer ist betroffen?
- » Was zählt zu den elektronischen Kassensystemen?
- » Welche Meldefristen gelten?
- » Welche Angaben sind in der Meldung erforderlich?

Ferner beinhaltet die Themeninfo einen Erfassungsbogen für die Meldung elektronischer Kassensysteme.

Themeninfos: „Pflicht zur E-Rechnung“ & „Verfahrensdokumentation“

Das Thema E-Rechnung beleuchten wir für Sie auch ausführlich in unserer Themeninformation: „Pflicht zur E-Rechnung“. Hier berichten wir ausführlich über die Chancen, Risiken und Pflichten, welche die neue E-Rechnung mit sich bringt. Durch die Einführung der E-Rechnung zum 1. Januar 2025 gewinnt auch das Thema „Verfahrensdokumentation“ wieder zunehmend an Bedeutung. In unserer vierseitigen Themeninformation klären wir ausführlich über das Thema Verfahrensdokumentation auf.

**Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:
www.erv-online.de**

Kein grobes Verschulden des Steuerberaters in eigener Steuerangelegenheit

Das Finanzgericht Münster (FG) hat in einem rechtskräftigen Urteil das zuständige Finanzamt (FA) eines Steuerberaters und seiner Ehefrau in privater Angelegenheit zur Änderung eines Steuerbescheides nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO verpflichtet. Was war geschehen? Die Ehefrau des Steuerberaters hatte 5.600 € an ihre eigene Rentenversicherung gezahlt. Sie arbeitete als Verwaltungskraft in der Kanzlei des Steuerberaters. Den Beleg über die steuermindernde Zahlung hatte sie anstatt in den Belegordner für das Jahr 2020 in den

Ordner für das Jahr 2021 geheftet. Dem Steuerberater war bei Zugang des Steuerbescheides für das Jahr 2020 nicht aufgefallen, dass die Zahlung, von der er privat wusste, vom Finanzamt im Bescheid nicht verarbeitet und somit auch nicht berücksichtigt wurde. Das FG war entgegen der Auffassung des FA der Meinung, dass kein grobes Verschulden des Steuerberaters vorlag, auch eine erhöhte Sorgfaltsanforderung sah das FG nicht und keinen Verstoß wegen eines mechanischen Fehlers in Zeiten von Arbeitsüberlastung (Corona-Pandemie).

Finanzgericht Münster, Urt. v. 30.10.2024 – 4 K 925/23